

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 06.03.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Baumann, Heike
Bimmer, Edmund
Dengel, Peter
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Müller, Anna-Sophie
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar

Schriftführer/in

Schmitt, Jutta

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Haas, Reiner	entschuldigt
Stieber, Wolfgang	entschuldigt

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 07.02.2024 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bürgerfragestunde (max. 30 Minuten)

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP 2 Bekanntgabe von in "nichtöffentlicher Sitzung" gefassten Beschlüssen

Es liegen keine Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung für eine Bekanntmachung vor.

TOP 3 Antrag auf Fällung der Laubbäume in der Frankenlandstraße am Anwesen Neubastraße 2; Beschluss

Sachverhalt:

Mit Nachricht vom 04.02.2024 wendet sich der Eigentümer des Anwesens Frankenlandstr. 30 an den Markt Neubrunn und beantragt die Fällung der Bäume an der Frankenlandstraße in Höhe Hausnr. 2.

Begründet wird der Antrag damit, dass das herabfallende Laub die Rinne an seiner Ausfahrt verstopft und die Gemeinde der zeitnahen Beseitigung des Laubes nicht nachkommt.

Die Rechtsprechung sieht es regelmäßig als zumutbar an, dass Grundstückseigentümer Laub, Äste usw. von ihrem Grundstück sowie anliegenden Wegen befreien müssen, wenn es von Bäumen auf öffentlichem Grund stammt. So ist es in der Regel zumutbar, das Laub bei regelmäßiger Reinigung zu beseitigen.

Auch kann die Straßenreinigungspflicht dem Anlieger entsprechend auferlegt werden. Auf die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 23.06.2021 wird verwiesen. Hier sei ergänzend darauf hingewiesen, dass als Verkehrsteilnehmer jahreszeitbedingt damit zu rechnen sei, welches Risiko auf einem mit Blättern überzogenen Pflaster besteht und man sich auf eine mögliche Rutschgefahr einstellen müsse. Eine Reinigungspflicht für Grundstückseigentümer besteht dahingehend, so argumentierten Gerichte, ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, aber auch übergeordneter Ziele (wie Umwelt- und Naturschutz), handelt es sich hier wohl um eine zumutbare Beeinträchtigung.

Beschluss:

Dem Ansinnen auf Fällung der Laubbäume Frankenlandstr. Höhe Neubastraße 2 wird entsprochen.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 13

TOP 4 Verkehrssituation Hauptstraße Neubrunn, Beschluss

Sachverhalt:

Am 14.02.2024 erreichte ein Schreiben von Anwohnern der Hauptstraße den Markt Neubrunn.

Das Schreiben wird vom Bürgermeister verlesen.

Zuständig für die Hauptstraße Neubrunn ist das LRA Würzburg. Am 15.02.2024 wurde dem LRA das Schreiben der Anwohner mit dem Hinweis zur Kenntnis weitergeleitet, dass sich der Gemeinderat in einer seiner Sitzungen mit der Thematik befassen wird.

Beschluss:

Wir fordern das Parkverbot im Bereich der Würzburger Str. 1-4 beidseitig auszuweiten und die gefährliche Verkehrssituation zu entschärfen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 5 Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes; Information
--

Sachverhalt:

Die Gemeinden haben nach Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwegesetzes (BayFwG) als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Gemäß Art. 1 Abs. 2 (BayFwG) haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Ziff. 1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zum Vollzug des Bayerischen Feuerwegesetzes (VollzBekBayFwG) bestimmt darüber hinaus, dass die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten müssen, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen, sowie technische Hilfe leisten können.

Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang der Meldung bei der Integrierten Leitstelle (ILS) erreicht werden kann.

Um objektiv feststellen zu können, wie die gemeindlichen Feuerwehren technisch und personell ausgestattet werden müssen und ob die Hilfsfrist in allen Gemeindesteilen eingehalten werden kann, ist es sinnvoll, dass die Gemeinden vor Ort das Gefahrenpotential und die vorhandenen gemeindlichen Gefahrenabwehrkräfte (=Feuerwehr) erfassen, die Situation analysieren und gegebenenfalls Verbesserungsmöglichkeiten und Maßnahmen zu deren Umsetzung formulieren. Das geeignete Instrument hierfür ist der Feuerwehrbedarfsplan.

Die Arbeitsgruppe „Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern“, bestehend aus Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V., der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), der Staatlichen Feuerweherschulen und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, hat die Arbeiten an dem in der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz genannten Merkblatt zur Feuerwehrbedarfsplanung erfolgreich abgeschlossen. Das Merkblatt wurde mit einem Schreiben vom 20.02.2015 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr veröffentlicht. Das Merkblatt ist auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr sowie auf der Homepage der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg zum Download bereitgestellt und dient den Entscheidungsträgern in den Gemeinden als Handreichung und Unterstützungsmaterial.

Die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans bedarf allerdings einer externen Begleitung und durch ein versiertes Büro, welches zusammen mit der Verwaltung, Gemeindevertretern und der Feuerwehrführung ausgehend von der gegebenen Ist-Situation, einen Bedarfsplan für die nächsten Jahre erarbeitet. Der Feuerwehrbedarfsplan ist keine statische Darstellung, da sich seine Grundlagen dynamisch verhalten. Folglich ist der Feuerwehrbedarfsplan in regelmäßigen Zeitabständen fortzuschreiben, um Änderungen feststellen zu können. Nicht nur der Stand soll aktualisiert werden, sondern auch Umsetzung und Auswirkung des Entwicklungsplanes sollen beobachtet und bewertet werden. Dementsprechend ist es empfehlenswert, eine Fortschreibung in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen. Eine Fortschreibung sollte alle 5 Jahre erfolgen, um Entwicklungen auch aufgreifen zu können.

Die Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans wurde bereits in der Sitzung am 18.11.2020 behandelt und der Auftrag vergeben. Der Auftragnehmer hat die Leistung jedoch fachlich und inhaltlich nur unzureichend erbracht, weshalb die Gemeinde vom Vertrag zurückgetreten ist und die vereinbarte Vergütung bis auf 500 Euro einbehalten wurde. Erneute Behandlung und Vergabe sind deshalb erforderlich. Hierfür liegt dem Markt Neubrunn ein Angebot i. H. v. brutto 8.677,48 EUR vor.

Beschluss:

Der Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes wird zugestimmt. Eine Vergabe an einen externen Dienstleister erfolgt in der sich anschließenden nicht öffentlichen Sitzung.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 6 Festlegung der Zahlung eines Erfrischungsgeldes für die Europawahl 2024

Sachverhalt:

Für die Europawahl ist es nach § 10 der Europawahlordnung möglich, ein Erfrischungsgeld zu zahlen.

Die Europawahlordnung sieht im Grundsatz für den Wahltag für die Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld von je 35,00 € für den Vorsitzenden und je 25,00 € für die übrigen Mitglieder vor.

Bei der letzten Europawahl wurde einheitlich ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 € pro Wahlhelfer gezahlt.

Es wird vorgeschlagen, nun auch wieder alle ehrenamtlichen Helfer gleich zu behandeln. Für diese einheitliche Entschädigung werden nun 35,00 € vorgeschlagen.

Beschluss:

Für die Europawahl am 9. Juni 2024 wird ein Erfrischungsgeld für die Wahlvorstände gewährt. Das Erfrischungsgeld wird einheitlich auf 35,00 € festgelegt.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1

TOP 7 Ausstattung Sitzungssaal; Beschluss

Sachverhalt:

Dem Markt Neubrunn liegt ein Angebot der Fa. Jänker vom 09.02.2024 bzgl. Ausstattung des Sitzungssaals mit einem neuen Schrank vor.

Beschluss:

Das Sideboard für den Sitzungssaal soll beschafft werden.

Abstimmung: Ja 12 Nein 1

Gemäß Angebot der Fa. Jänker vom 09.02.2024 wird Variante 2 zum Preis von 1.844,50 € beschafft.

Abstimmung: Ja 11 Nein 2

mehrheitlich beschlossen

TOP 8 Bekanntgaben

TOP 8.1 StromnetzDC, möglicher Leitungsverlauf SüdWestLink, Information

Der Erste Bürgermeister stellt anhand einer Präsentation den derzeitigen Planungsstand in Sachen SüdWestLink vor.

TOP 8.2 Lindenstr. 18

Am Anwesen Lindenstraße 18 in Neubrunn wurde der Gehweg durch den Bauhof aus Sicherheitsgründen abgesperrt. Grund ist der fehlende Standsicherheitsnachweis für das Tor. Dieser ist durch den Eigentümer des Grundstücks dem Bauamt beim Landratsamt vorzulegen.

TOP 8.3 Abbiegeassistent

In die förderfähigen Fahrzeuge wurden Abbiegeassistentensysteme eingebaut:

Neubrunn: HLF 20 und MZF

Böttigheim: TSF-W

Die Gesamtkosten betragen 6.763,80 €. Die Maßnahme wird mit einem Betrag von 4.500,- € gefördert.

TOP 9 Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Jutta Schmitt
Schriftführerin